OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603499/8/Bi

Datum:
Linz, 7. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn P H, x, x, vertreten durch RA Dr. R M, x, x, vom 10. Dezember 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 4. November 2019, VerkR96-216-2019/EF, wegen Übertretungen des KFG 1967, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18. Juni 2020

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Punkte 1. und 3. des Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt wird.
Hinsichtlich Punkt 2. des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern teilweise Folge gegeben, als der Schuldspruch und der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag bestätigt, die Geldstrafe jedoch auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt werden.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 12.11.2019 zugestellten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß
1) §§ 102 Abs 1 iVm 4 Abs 2 und 134 Abs 1 KFG 1967,
2) §§ 102 Abs 1 iVm 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV, 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz und 134 Abs 1 KFG 1967 und
3) 102 Abs 1 iVm 4 Abs 1 und 134 Abs 1 KFG 1967
Geldstrafen von 1) 365 Euro, 2) und 3) je 100 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 73 Stunden und 2) und 3) je 20 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von insgesamt 56,50 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 9. Oktober 2018, 15.25 Uhr in x, x, x Richtung Kreuzung x auf Höhe Bushaltestalle x,
1) sich als Lenker des Pkw x, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Pkw maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hätten, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch deren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für en Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßiger Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßen-benützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Es sei festgestellt worden, dass die Vorderräder in den Radhauskästen innen schleiften.
2) es als Lenker des Pkw x unterlassen, eine Abschrift des – Genehmigungsbescheides – allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) – Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl er gemäß § 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet gewesen sei.
Es sei festgestellt worden, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien: 19 Zoll Leichtmetall-Felgen „Audi“
3) sich als Lenker des Pkw x, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass die Kontrollmaße vom Bescheid KFZAWO-120106 um 25 mm (Schlußleuchtenunterkante) bzw 30 mm (Scheinwerferunterkante) unterschritten worden seien, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kfz nicht mehr gegeben gewesen sei, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 18. Juni 2020 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Dr. M, Frau A K als Vertreterin der belangten Behörde (in Folge: BH-Vertreterin) sowie des sachverständigen Zeugen Ing R E (in Folge: E), Amt der OÖ Landesregierung, Abt Verkehr/Kraftfahrzeugprüfstelle, durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, zusammenfassend werde ihm vorgeworfen, dass die Vorderräder in den Radhauskästen innen geschliffen hätten, 19 Zoll-LM-Felgen „Audi“ angebracht gewesen wären und die Kontrollmaße von dem in der Strafverfügung genannten Bescheid um 25 mm bzw 30 mm unterschritten worden wären und er sich vor Fahrtantritt nicht davon überzeugt habe, dass das Fahrzeug dem KFG entsprochen habe.
Mit seinen Stellungnahmen vom 28.2.2019 und 11.6.2019, den vorgelegten zwei Kontrollblätter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.8.2012 und vom 22.10.2010, dem Kaufvertrag des Pkw vom 7.11.2013 sowie der Urkunde über die Nachuntersuchung gemäß § 56 KFG vom 12.11.2018 durch das Amt der OÖ Landesregierung habe sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt.
Tatsächlich habe es kein Schleifen der Vorderräder in den Radhauskästen gegeben und er habe keine zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen in Form der genannten Felgen angebracht und auch seien die Kontrollmaße nicht unterschritten worden.
Er habe den Pkw gemäß dem Kaufvertrag vom 7.11.2013 von einem privaten Voreigentümer, nämlich G P, in x, erworben und habe selbst bis zur Betretung nichts am Fahrzeug manipuliert.
Beim Kauf betrug die KM-Leistung 121.000 km, zum Anzeigezeitpunkt ca 197.000 km. Er habe in 5 Jahren ca 76000 km zurückgelegt und es habe mehrere Kontrollen, Servicierungen und Überprüfungen gemäß § 57a KFG gegeben; nie seien Mängel der nun behaupteten Art festgestellt worden und er sei auch nie von den einschreitenden Beamten bei polizeilichen Kontrollen noch von Kfz-Werkstätten bei Überprüfungen gemäß § 57a KFG auf irgendwelche der genannten Mängel hingewiesen worden. Nie seien solche Verstöße in diversen Fachwerkstätten thematisiert und er entsprechend darauf hingewiesen worden. Für ihn habe es daher keinen Grund für Zweifel an der rechtmäßigen Ausstattung oder am rechtmäßigen Zustand des Pkw gegeben.
Er verfüge über die erforderlichen Genehmigungen von Änderungen der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.8.2012 und 22.11.2010, wobei S H F, x, aufscheine, offenbar ein Voreigentümer.

Den beiden Genehmigungen (Kontrollblätter zur Mitnahme im Fahrzeug) sei zu entnehmen, dass Änderungen gemäß § 33 KFG am 22.10.2010 bzw 9.8.2012 vom Landeshauptmann genehmigt worden seien - § 33 KFG sei also eingehalten worden, sodass der Vorwurf eines Verstoßes nicht zutreffe. Diese Dokumente habe er im Fahrzeug mitgeführt.
Auch die Vorwürfe, es sei durch den Betrieb des Pkw zu Gefahren für den Lenker, beförderte Personen oder andere Straßenbenützer oder Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbaren Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder deren Fahrzeugen gekommen, träfen nicht zu.
Die beantragten Einvernahmen der Zeugen G P und H S F seien nicht erfolgt.
Eine Bestrafung scheide aber jedenfalls aus, weil § 5 VStG fahrlässiges Verhalten erfordere und ihm solches nicht anzulasten sei. Er habe selbst nie am Pkw manipuliert oder manipulieren lassen und aufgrund der unbedenklichen Angaben des Verkäufers und der ihm vorliegenden Urkunden nicht an der Gesetzmäßigkeit seines Verhaltens zweifeln müssen, weshalb nicht einmal ein minderer Grad des Versehens gegeben sei. Der Pkw sei seit dem Kauf im Jahr 2013 unverändert. Aufgrund der Zusicherung des Verkäufers, wonach der Pkw unbedenklich zum Verkehr zugelassen sei und sämtliche Auflagen und Vorschriften eingehalten worden seien, habe er von der Rechtmäßigkeit der Angelegenheit vertrauen können. Er habe keine Felgen gewechselt, in den Radhäusern gebe es keine Schleifspuren sondern allenfalls Rostspuren, wobei er auf das Baujahr 2004 und die nahezu 200.000 km Leistung hinweise. Die belangte Behörde habe seine Argumente zwar zitiert, sei aber nicht darauf eingegangen. Die Änderungen seien gemäß § 33 KF genehmigt worden.
Zum vorgeworfenen Schleifen der Vorderräder habe die Behörde sich ausschließlich auf die Angaben von Insp R berufen – bei den seit dem Kauf 2013 gefahrenen 76000 km hätte es inzwischen zu Schäden an den Rädern kommen müssen, weshalb ein Schleifen der Räder ausscheide. Die angebliche Wahrnehmung des Insp R könne sein Argument nicht entkräften; selbst mit einem Schleifen der Vorderräder wäre keine Verkehrs- bzw Betriebsunsicherheit des Pkw verbunden gewesen, weil ein Schleifen seit dem Kauf keine Auswirkungen gehabt habe – darauf seien weder die belangte Behörde noch der Gutachter eingegangen. Allenfalls hätte die Behörde dazu ein Gutachten eines SV aus dem Bereich der Kfz-Technik einholen müssen.
Die Felgen seien gemäß § 33 KFG genehmigt. Dazu habe die belangte Behörde konstatiert, dass laut SV die Reifen dieselbe Dimension wie die genehmigten Reifen gehabt hätten, die Felgen würden sich aber optisch unterscheiden von denen auf den Kontrollblättern vom 9.8.2012 bzw 22.10.2010, daher seien markengleiche aber nicht genehmigte Felgen montiert gewesen. Wenn aber nur ein optischer Unterschied bestehe, bedeute das, das in technischer Hinsicht kein Unterschied bestehe, zumal die Dimensionen zwischen den genehmigten und den montierten Reifen völlig gleich gewesen seien. Daraus eine Strafbarkeit abzuleiten, sei nicht nachvollziehbar. Wenn die genehmigte Felge/Reifen allenfalls wegen Abnutzung

durch eine gleiche ersetzt werde, sei damit keine weitere Genehmigungspflicht verbunden, zumal die technische Dimension gleich bleibe.
Die belangte Behörde habe als erwiesen angesehen, dass die Kontrollmaße um 25 bzw 30 mm unterschritten worden seien und sich auf den SV und Fotos bezogen. Der Stellungnahme des SV sei eine solche Unterschreitung nicht zu entnehmen, weil sie sich nicht auf eine Unterschreitung beziehe. Auch sei Lichtbildern eine „deutliche Tieferlegung des Fahrzeuges“ nicht zu entnehmen. Selbst bei Zutreffen wäre daraus aber kein Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit abzuleiten. Die Behörde habe auch nicht ausgeführt, worin diese fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit liegen solle. Ein wesentlicher Verfahrensmangel liege darin, dass die Behörde seinen Beweisanträgen nicht entsprochen habe. Die beantragten Zeugen hätten Aufschluss geben könne, wer welche Änderungen vorgenommen habe.
Beantragt wird die Aufhebung des Straferkenntnisses.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden und der sachverständige Zeuge, ein Amtssachverständiger der KFZ-Prüfstelle beim Amt der OÖ Landesregierung, unter Hinweis auf die § 288 StGB einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der 1997 geborene Bf hat zusammen mit seiner Großmutter, die als Zulassungsbesitzerin eingetragen ist, im Jahr 2013, also mit 16 Jahren, von einem Bekannten den am 28.9.2004 erstzugelassenen blauen VW Golf mit dem Kz x, erworben. Zuvor war das Fahrzeug beim ÖAMTC auf Kosten des Verkäufers begutachtet worden; der Verkäufer übergab ihm auch die beiden Änderungsgenehmigungen des Landeshauptmannes der Steiermark vom 22.11.2010, AZ: 63244/2010, und vom 9.8.2012, AZ: 62314/2012, Prüfnummer x

Laut Änderungsgenehmigung mit der PrüfNr.x vom 9.8.2012 sind drei Bereifungs-/Räder-Varianten eingetragen, so ua „vo/hi: 225/35 ZR19 88Y 8,5Jx19H2 ET 48“, Fabrikat/Typ: Audi/BBS/4F0 601 025 L“.
Weiters sind Kontrollmaße eingetragen, so ua „Abstand Scheinwerfer-/Schlußleuchtenunterkante vorne 570 mm, hinten 765 mm“
Weiters ist der Pkw auf dem Bescheid abgebildet, einmal von vorne links und einmal von hinten rechts, wobei die Felgen – andere als bei der Genehmigung aus dem Jahr 2010 – einwandfrei ersichtlich und (bei Einsichtnahme in die Fotos zu diesen Felgen laut „Google“) dem Fabrikat/Type „Audi/BBS/4F0 601 025 L“ zweifelsfrei zuzuordnen sind.

Der Bf wurde als Lenker dieses Pkw am 9. Oktober 201815.25 Uhr, in x von Meldungsleger AI R (in Folge: MI) einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, bei der dieser feststellte, dass der Pkw zwar Reifen der genehmigten Dimension

225/35 ZR19 88Y, jedoch – anhand der auf dem Foto einwandfrei ersichtlichen Speichen zu erkennen – andere Felgen montiert hatte als die vom Genehmigungsbescheid umfassten. Weiters stellte er Schleifspuren vorne die den Radkästen innen und auch an den Reifenlaufflächen fest. Er überprüfte die in der Änderungsgenehmigung vom 9.8.2012, PrüfNr.x, eingetragenen Kontrollmaße und stellte beim Nachmessen fest, dass die genehmigten Abstände Scheinwerferunterkante/Boden um 30 mm und Schlußleuchtenunterkante/Boden um 25 mm unterschritten wurden.
Dem Bf wurde die Weiterfahrt untersagt und erfolgte eine vorläufige Kennzeichenabnahme. Dieser verantwortete sich damit, es sei alles so typisiert, er habe das Auto so gekauft und bei den vorangegangenen Kontrollen habe immer alles gepasst.

Der Ml, auf dessen Zeugeneinvernahme in der Verhandlung ausdrücklich verzichtet wurde, legte die bei der Kontrolle gemachten Fotos vor, aus denen sich anhand des Speichenbildes deutlich und einwandfrei ersehen lässt, dass Felgen der Marke Audi montiert waren, aber nicht die genehmigten „Audi/BBS/4F0 601 025 L“. Weiters ergibt sich eindeutig, dass an der Außenseite der Reifenlauffläche eine Schleifspur zu sehen ist.

Der Bf verantwortete sich damit, das Fahrzeug sei seit 2013 nicht geändert worden, er habe die beiden Änderungsgenehmigungen vorschriftsgemäß mitgeführt und bei der Kontrolle vorgelegt. Die genehmigte Bereifungs-/Felgenkombination sei montiert gewesen. Er halte sich nicht für verpflichtet, Kontrollmaße nachzumessen. Im Übrigen sei er in den letzten Jahren schon öfter kontrolliert worden, wobei die Beamten auch die Kontrollmaße nachgemessen hätten, da habe immer alles gepasst. Er lasse das Fahrzeug auch jährlich nach § 57a KFG begutachten, entweder beim ÖAMTC oder in einer Fachwerkstätte.
Vorgelegt wurden die § 57a-Gutachten vom 6.12.2017, ÖAMTC Eferding, mit leichten Mängeln und dem Vermerk „nächste Begutachtung 9/2018“, vom 29.1.2019, ÖAMTC Eferding, mit schweren Mängeln, sodass das Fahrzeug nicht den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprach und eine Verwendung des Fahrzeuges nur bin längstens 31.1.2019 zulässig erklärt wurde, sowie vom 13.2.2019, ÖAMTC Eferding, wonach das Fahrzeug leichte Mängel aufweist und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Auffällig ist, dass das Fehlen des Heckscheibenwischers als leichter Mangel bezeichnet wurde, obwohl dies im Änderungsbescheid vom 22.11.2010 genehmigt und der entfernte Scheibenwischer im Änderungsbescheid vom 9.8.2012 angeführt ist.

Beweiswürdigend ist auszuführen, dass kein Zweifel besteht, dass bei der Kontrolle durch den Ml am 9. Oktober 2018 andere Felgen als die mit Änderungsbescheid vom 9.8.2012, PrüfNr. x wurden, montiert waren. Die genehmigten Felgen „Audi/BBS/4F0 601 025 L“ haben ein völlig anderes Erscheinungsbild als die auf den vom Ml bei der Kontrolle angefertigten Fotos. Das Argument des Bf, die Felgen

würden sich nur optisch unterscheiden, geht aufgrund der Einzigartigkeit des Speichenbildes der genehmigten Felgen „Audi/BBS/4F0 601 025 L“ völlig ins Leere. Da aber die verwendeten Reifen 225/35 ZR19 88 Y nur zusammen mit den Felgen „Audi/BBS/4F0 601 025 L“ genehmigt sind, hätte der Bf die Änderung anzeigen und neu genehmigen lassen müssen.

Dass zumindest der auf dem vom Ml vorgelegten Foto abgebildete Reifen eine Schleifspur an der Außenkante der Lauffläche aufwies, ist einwandfrei ersichtlich. Die vom Ml angeführten Schleifspuren im Inneren des Radkastens sind auf den Fotos aufnahmetechnisch nicht sichtbar, was aber nicht bedeutet, dass sie bei der Kontrolle nicht vorhanden waren. Einem Straßenaufsichtsorgan muss aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung jedoch zugebilligt werden, beurteilen zu können, ob Reifen innen am Radkasten schleifen, weil wegen ihrer Größe beim Einschlagen über den Radkasten hinaus ein kontaktloses Drehen, die Freigängigkeit, eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Auch ein schwarzer Abrieb ohne wesentlichen Schaden am Reifen ist als Schleifspur anzusehen, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu beeinträchtigen vermag.

Der vom Bf bei der Kontrolle gelenkte Pkw hat ein Gewindefahrwerk, das laut Änderungsbescheid vom 9.8.2012 genehmigt ist mit den dort angegebenen Kontrollmaßen, nämlich Abstand Scheinwerferunterkante-Boden 570 mm und Schlußleuchtenunterkante-Boden 765 mm. Der Bf hat bestätigt, dass der Ml bei der Kontrolle die Abstände nachgemessen hat. Laut Ml war der Abstand vorne um 30 mm und hinten um 25 mm niedriger als genehmigt.

Der Bf hat sich im gesamten Verfahren darauf berufen, beim Kauf des Pkw 2013 sei er 16 Jahre alt gewesen und seine Großmutter, die Zulassungsbesitzerin, habe den Pkw nach einer vorher beim ÖAMTC gemachten Begutachtung so gekauft samt den vom Verkäufer mitgegebenen Genehmigungsbescheiden der Steiermärkischen Landesregierung aus den Jahren 2010 und 2012. Er habe nie etwas geändert außer Verschleißteilen, habe diese Genehmigungsbescheide vorschriftsmäßig mitgeführt und habe weder bei den jährlichen Begutachtungen gemäß § 57a Abs 4 KFG beim ÖAMTC oder in seiner Fachwerkstätte noch bei Kontrollen durch Straßen-aufsichtsorgane irgendwelche Beanstandungen gehabt. Er kenne sich technisch nicht so aus, dass er im Genehmigungsbescheid angegebene Kontrollmaße nachmessen könne und ihm sei auch nicht bekannt, dass er dies kontrollieren müsse, noch sei er in der Lage, das Gewindefahrwerk selbst zu manipulieren oder manipulieren zu lassen. Er führe selbst bei Rettungsfahrzeugen Kontrollen durch, die aber nur die Reifenprofile beträfen. Andererseits hat er bestätigt, den Polizeibeamten bei den jeweiligen Fahrzeugkontrollen beim Abmessen der Kontrollmaße zugesehen zu haben, dh ihm war dieser Messvorgang wohl bewusst.

Fest steht, dass bei der Nachuntersuchung am 12.11.2018 (zulässige) Winterreifen montiert waren – das hat auch der Bf in der Verhandlung nach längerem Beharren

darauf, er habe nichts verändert, schließlich eingeräumt, „weil ihm seine Werkstätte das geraten habe“.
Laut den Aussagen des sachverständigem Zeugen E ist den Prüfern der KFZ-Prüfstelle bei Nachuntersuchungen gemäß § 56 KFG der Anlass für die Vorladung nicht bekannt und auch der den Pkw zur Nachuntersuchung Vorführende wird dazu aus Zeitgründen nicht befragt. Vielmehr wird das vorgeführte Fahrzeug auf seine Verkehrs- und Betriebssicherheit geprüft, was aber auch nicht ausschließt, dass der Lenker danach zB andere Reifen montiert.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist zu bemerken, dass der Bf nicht als Zulassungsbesitzer eingetragen ist. Der Kaufvertrag vom 2.11.2013 verweist auf den Kauf „wie besichtigt, ohne Gewährleistung und Garantie“; ein Prüfgutachten liegt nicht vor.
Von der beantragten Zeugeneinvernahme der beiden „Vorbesitzer“ des Pkw wurde abgesehen, weil die beiden Genehmigungsbescheide aus den Jahren 2010 und 2012 – Antragsteller war demnach nicht der letzte Verkäufer sondern der Vorbesitzer H F – vorliegen und diese wohl nicht dazu in der Lage sein werden, zum Zustand des Pkw bei der Kontrolle im Jahr 2018 brauchbare Aussagen zu machen, also zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen (vgl VwGH 20.5.2003, 2002/02/0200).

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Zu den Punkten 1. und 3. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 1 1. Satz KFG in der am 9.10.2018 geltenden Fassung darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht.

Die Entscheidung, welche Überprüfungen eines Kraftfahrzeuges dem Lenker vor dessen Inbetriebnahme gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 zumutbar sind, ist das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung (vgl VwGH 15.4.2019, Ra 2018/02/0076).

Bei § 4 Abs 1 KFG handelt es sich um eine im Wesentlichen an den Fahrzeughersteller gerichtete Ausrüstungsvorschrift, die vorschreibt, dass Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen. Die Bestimmung konkretisiert, dass
1. die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen muss,

2. die Vorrichtungen zum Betrieb des Kraftfahrzeuges so angeordnet sein müssen, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann,
3. die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein muss;
4. diese Teile so ausgebildet und angeordnet sein müssen, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 4 Abs 2 leg.cit. müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Dem Bf wird vorgeworfen, dass er sich vor Fahrtantritt nicht von der Verkehrs- und Betriebssicherheit des von ihm gelenkten Pkw überzeugt habe, 1. weil die Vorderräder in den Radhauskästen innen gestreift hätten und 3. weil die Kontrollmaße vom Bescheid x um 25 mm hinten bzw 30 mm vorne unterschritten worden seien.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger hg. Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung

ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl VwGH 6.9.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; 6.5.2020, Ra 2019/02/0213).

Nach dem Wortlaut des § 4 Abs 2 KFG 1967 ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen oder die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde wirft dem Bf lediglich den Umstand vor, dass die Vorderräder in den Radhauskästen innen streiften bzw die Kontrollmaße unterschritten wurden, ohne zu benennen, woraus sich dadurch eine konkrete (zu benennende) Gefahr für die genannten Schutzgüter ergibt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrs- und/oder Betriebssicherheit bestehen.
Mit dieser Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen.

Die belangte Behörde übersieht, dass der Umstand, dass der Reifen am Radkasten streift und die Kontrollmaße unterschritten werden, für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand erfüllt. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass Gefährdungsumstände wie die oben genannten hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; uva).

Wesentlich für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen ist, dass ein Kraftfahrzeug so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb weder
1. Gefahren für die in § 4 Abs 2 KFG genannten Personengruppen, noch
2. Beschädigungen der Straße,
3. schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw.
4. die in § 4 Abs 2 KFG genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind und die Fahrzeuge
5. innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen.
Nur bei Vorliegen derartiger Umstände, kann es zu einem Verstoß gemäß § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG kommen.

Der Vorwurf, dass ein Reifen am Radkasten innen streift bzw die Kontrollmaße vorne und hinten unterschritten werden, lässt für sich alleine keinen Verstoß im Sinne dieser Bestimmung erkennen, zumal ein solcher Zustand nur dann zu einer Bestrafung nach § 102 Abs 1 Z 1 KFG führen kann, wenn ein oder mehrere der dargestellten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Diese müssen im Spruch vorgeworfen werden.
Die belangte Behörde hat nicht konkretisiert, inwieweit die Mängel Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit iSd § 4 Abs 1 KFG haben können oder Gefährdungspotential iSd § 4 Abs 2 KFG gegeben ist.
Insofern wurde dem Bf bislang kein Vorwurf gemacht, der einen nach § 102 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 oder 2 KFG strafbaren Tatbestand erfüllen würde.

Vielmehr verrät ein Blick in die Anlage 6 zur Prüf- und Begutachtungsstelen-Verordnung (PBStV) Punkt 5.5.2, dass es auf Defekte, unsachgemäße Montage, Abnutzungserscheinungen, falsche Größen, Nichtübereinstimmung mit der oder auf die fehlende Genehmigung ankommt, woraus sich in Zusammenschau mit der PBStV Mängel verschiedener Schwere am Fahrzeug ergeben können.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Vorwurf in den Spruchpunkten 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses mangels konkreter Darstellung einer allfälligen Verkehrs- und Betriebsunsicherheit nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG entspricht, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumption unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht. Diesbezüglich ist mittlerweile Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten, sodass gemäß § 45 Abs 1 Z 3 VStG vorzugehen war.

Zu Punkt 2. des Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG in der am 9.10.2018 geltenden Fassung darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

Gemäß § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), das Austauschen von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten

wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.
Gemäß § 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz KFG ist in diesem Fall eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Im Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes der Steiermark vom 9.8.2012, PrüfNr. x, wurden unter „Bereifung und Räder Variante 3 vo/hi: 225/35 ZR19 88Y 8,5Jx19H2 ET48“ genehmigt.

Bei der Fahrzeugkontrolle am 9. Oktober 2018 waren am vom Bf gelenkten Pkw Reifen der Dimension 225/35 ZR19 88Y XL montiert, aber die Felgen entsprachen nicht den als Reifen/Felgenkombination genehmigten.
Die Verwendung nicht genehmigter Felgen zur Reifendimension 225/35 ZR19 88Y steht auf der Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens zweifelsfrei fest.
Damit hätte der Bf als Lenker des Pkw hinsichtlich dieser vom Genehmigungs-bescheid abweichenden Felgen einen entsprechenden Nachweis im Sinne des § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV mitführen müssen, was er nicht getan hat.

Er hat damit den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht ohne Zweifel erfüllt, zumal das Mitführen von Genehmigungsbescheiden dem Lenker im Sinne des § 102 Abs 1 1. Halbsatz KFG zweifelsfrei zumutbar ist – mit der Konsequenz, dass er, wenn er nicht in der Lage ist, sich davon zu überzeugen, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, das Lenken unterlässt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Diese Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG ist dem Bf mit seiner geradezu realitätsfremden Verantwortung – er habe seit dem Kauf 2013 am Pkw, den er samt den zitierten Genehmigungsbescheiden so übernommen habe, nichts geändert, wobei er schließlich zugestand, doch „Verschleißteile“ ausgetauscht zu haben, und schließlich wurde ihm noch bewusst, dass die bei der Nachuntersuchung gemäß § 56 KFG festgestellte Reifendimension auf die von ihm „auf Rat seiner Werkstätte“ montierten Winterreifen zurückzuführen sei; die Vorlage der § 57a KFG-Gutachten aus dem Jahren 2017

und 2019 erbrachte nichts, weil darin keine im jeweiligen Begutachtungszeitpunkt vorgefundenen Reifen-Felgendimensionen angeführt sind; er konnte im gesamten Verwaltungsstrafverfahren zu den auf den Fotos des Ml vom 9. Oktober 2018 ersichtlichen Felgen weder genauere Angaben machen noch entsprechende Unterlagen im Sinne des § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV dazu vorlegen – nicht gelungen ist, weshalb er sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten hat, wobei von zumindest fahrlässigem Verhalten zugrundezulegen war.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 134 Abs 1 KFG 1967 bis 5000 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Da dem Lenker eines Kraftfahrzeuges die einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf das Mitführen entsprechender Genehmigungen für durchgeführte Änderungen bekannt sein müssen, ist zumindest von einem fahrlässigen Verhalten des Bf auszugehen.

Der Bf wurde jeweils mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27.5.2019 und vom 5.7.2019 aufgefordert, einen aktuellen Einkommensnachweis vorzulegen, was er wohl übersehen haben dürfte. Damit war sein Einkommen als CNC-Fräser mit 1500 Euro netto monatlich bei Fehlen von Sorgepflichten und Vermögen einzuschätzen.

Die im angefochtenen Straferkenntnis erwähnte nicht einschlägige Vormerkung vom Februar 2015 ist mittlerweile getilgt, sodass die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund zu werten und die Strafe unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 19 VStG auf ein angemessenes Maß herabzusetzen war.

Die nunmehr festgesetzte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe soll den Bf in Zukunft zu sorgfältigerem Vorgehen in Bezug auf die – auf seine Großmutter eingetragenen-

Genehmigungsbescheide anhalten und ihn dazu bewegen, zukünftig derartige Verwaltungsübertretungen zu unterlassen.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde bleibt mit dem Mindestbetrag von 10 Euro gleich.
Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger